



STADTAMT ANSFELDEN

A-4053 Haid/Ansfelden, Hauptplatz 41
Telefon (07229) 840-0, Telefax (07229) 840-156
www.ansfelden.at

Abteilung: GGIII / Baurecht
Sachbearb.: Franz Berger
E-Mail: bau@ansfelden.at
Telefon: 07229/840-439
Telefax: 07229/840-456 (Bauabteilung)
GZ: Bau 1603456 Be
Datum: 04.01.2019

Betreff: **Verordnung eines Neuplanungsgebietes zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 191.00 "Tor Ansfelden"**
1. Verlängerung der Verordnung vom 13.12.2016

Bezug: **Beschluss des Gemeinderates vom 06.12.2018**

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 LGBl 91 idGF. wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ansfelden in seiner Sitzung am 06.12.2016 unter Tagesordnungspunkt Nr. 13.7. folgende Verordnung beschlossen hat.

VERORDNUNG

§ 1

Gem. § 45 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. wird das vom zukünftigen Bebauungsplan Nr. 191.00 mit der Bezeichnung „Tor Ansfelden“ erfasste Gebiet zum Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Das Areal des Neuplanungsgebietes umfasst ein multifunktionales Areal, welches als Kerngebiet gewidmet ist, im Bereich der Haider Straße – Anton-Bruckner-Straße – Nordspange Ansfelden.

Es ist folgende Grundstücksparzelle (Teilflächen) davon betroffen:

3070/1, 3070/6, 3070/8, 3071 KG Ansfelden (Abgrenzung siehe Ordnungsplan!)

§ 3

Im Neuplanungsgebiet werden folgende Planungsziele definiert:

- Geschlossene Lärmschutzbebauung entlang der Nordspange Ansfelden
- Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Haider Straße
- Ausweisung einer Schutzzone zum Wohnbaubestand
- Abgestufte Bebauung (Anzahl der Geschoße, Geschoßflächenzahl) unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauungsstruktur

§ 4

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das angeführte Stadtgebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 leg. cit.), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 leg. cit.) und Baubewilligungen -



KLIMABÜNDNIS
GEMEINDE

ausgenommen Baubewilligungen gemäß § 24 Abs. 1 Zif. 4 leg. cit. - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

§ 5

Der zugehörige Plan mit schematischer Darstellung der Planungsgrundzüge als Bestandteil dieser Verordnung liegt vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung im Stadtamt Ansfelden, 4053 Haid, Hauptplatz 41, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 6

Diese Verordnung wird zwei Wochen nach ihrer Kundmachung rechtswirksam.

§ 7

Die Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des Bebauungsplanes Nr. 191.00, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung des Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden müssen. Auch im Fall einer Verlängerung tritt die Verordnung mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Plans außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Manfred Baumberger

Anschlagkästen

Amtstafel, Ansfelden

Angeschlagen am: 04.01.2019

Abgenommen am: 21.01.2019